

An
Alle selbstständigen
Tierärztinnen und Tierärzte

oe@tieraerztekammer.at

Wien, 18. März 2020

Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Anfragen zum Thema Kurzarbeit dürfen wir Ihnen folgende Vorgehensweise vorschlagen:

Derzeit werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für freiberuflich tätige Tierärztinnen und Tierärzte geklärt, wir müssen Sie daher noch um etwas Geduld bitten. Sollten Sie von dem Modell der Kurzarbeit Gebrauch machen wollen, raten wir Ihnen trotzdem jetzt schon dazu einen Antrag für Kurzarbeit an das AMS zu richten. Sie finden die Adresse bzw. Kontaktmöglichkeit Ihres zuständigen AMS unter dem Link <https://www.ams.at/organisation/adressen-und-telefonnummern>

Da das AMS telefonisch derzeit wohl nur schwer zu erreichen sein wird, empfehlen wir die Anmeldung des Mitarbeiters zur Kurzarbeit per Email unter Angabe des Namens und der Sozialversicherungsnummer. Das AMS wird Sie danach kontaktieren und auch über weitere Details informieren und beraten. Es ist möglich die Kurzarbeit ab 16.3.2020 rückwirkend vorzunehmen, die noch fehlenden Unterlagen können nachgereicht werden.

Die Dauer dieser Maßnahme im Zusammenhang mit dem COVID-19 ist vorerst für 3 Monate befristet, es besteht jedoch die Möglichkeit das die Maßnahme auf bis zu 6 Monate ausgeweitet wird. Eine Kündigung des Dienstnehmers in Kurzarbeit und bis 1 Monat danach ist nicht zulässig.

Nach Abklärung der rechtlichen Details werden Sie alle Informationen auch auf unserer Homepage finden, auch eine Mustervereinbarung ist derzeit in Ausarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Nicole Hafner-Kragl
Stv. Kammeramtsdirektorin